

des Gesetzes auf solche einzelne Fälle zu richten. Es wird weder für die Regierung, noch für die Städte ein Zweifel entstehen, wenn die von mir vorgeschlagene Fassung angenommen wird.

Präsident v. Gerßdorf: Zuvörderst würde ich zu fragen haben, ob man den Antrag der zweiten Kammer, den die Deputation anempfiehlt, genehmigen wolle? — Zweitens, ob man den vorhin unterstützten Antrag des Herrn Bürgermeister Gottschald annehme? — Drittens, ob man die §. in der Art, wie sie von dem Herrn Staatsminister umgeformt worden ist, annehme? Wenn man sie nicht annimmt, so würde ich übergehen auf die §., wie sie der Entwurf enthält, und dann die Annahmefrage auf die durch den Antrag des Herrn Bürgermeister Gottschald etwas umgeformte §. zu richten haben. Ist die Kammer bereit, den Antrag der zweiten Kammer zu dem ihrigen zu machen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage die Kammer: ob sie das zahlreich unterstützte Amendement des Herrn Bürgermeister Gottschald, welches die Worte „in der bisherigen Maße“ ausschließt, annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Ferner frage ich: ob Sie die §., wie sie der Herr Staatsminister umgeformt hat, annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill:

§. 34.

Steuerverwaltung der Gutsherrschaften.

Die Guts- und Gerichtsherrschaften auf dem Lande werden der Obliegenheit, die Steuern ihres Gerichtsbezirks zur Bezirkssteuereinnahme abzuliefern und Jahresrechnungen darüber abzulegen, (jus subcollectandi) entbunden, und führen die auf ihren eigenen Grundstücken haftenden Steuern an den Ortssteuereinnahmer ab.

Die Motive sagen:

Zu §. 34 und 35. Das jus subcollectandi mochte in der frühern Zeit, wo die Steuern noch Bede hießen, nicht für immer aufgelegt und Steuerkataster noch nicht eingeführt waren, allerdings für ein Vorrecht der Unterobrigkeiten um so mehr gelten, als die Befugnis damit verknüpft war, den auf den Gerichtsbezirk kommenden Antheil der öffentlichen Lasten unter die Gerichts eingewesenen nach Verhältnis ihres Vermögens oder ihrer Besitzungen zu vertheilen. Dies war in den Erblanden namentlich mit den Quatemberbeiträgen der Fall, welche von den Gutsherrschaften subrepartirt wurden. Auch die Quatemberkataster waren in den frühern Zeiten von den Obrikeiten zu fertigen. Jetzt liegt ihnen noch die Verbindlichkeit ob, die von den Gerichtsbefohlenen durch die Ortseinnehmer eingehobenen Steuern an die Bezirkssteuereinnahmen, ohne Bestreitung Botenlohns oder Porto's, welches die Contribuenten zu tragen haben, zur Verfallzeit abzuliefern, für die an sie abgegebenen Steuergelder bis zur Ablieferung zu haften, Jahresrechnungen darüber abzulegen, für die Einbringung der Steuern von säumigen Contribuenten durch die geordneten Zwangsmittel Sorge zu tragen, Steuerreste in Conkursen zu liquidiren, und die Kataster in Ordnung zu halten.

S. Wachsmuth Patrimonialgerichtsverfassung §. 170.

In der Oberlausitz war das Recht der Steuerverwaltung noch umfanglicher; dagegen hatten auch die Ortsherrschaften die Verbindlichkeit, die Grundabgaben ihres Bezirks zu vertreten.

Letzteres hat sich schon durch den Particularvertrag vom Jahre 1834 §. 30 erlediget. Es leuchtet ein, daß, wenn in dem Gesetzentwurfe der Wegfall des jus subcollectandi ausgesprochen worden, nicht sowohl von der Entziehung von Rechten, sondern vielmehr von der Enthebung mancher lästigen Obliegenheiten die Rede sei. Der historische Grund derselben hat sich ohnehin schon längst verändert, und je weniger sich behaupten läßt, daß namentlich die Haltung und das Nachtragen der Steuerkataster, welches künftig besondere Sorgfalt und Genauigkeit erfordert und von den Bezirkssteuereinnahmen am geeignetsten geführt werden kann, allenthalben mit Ordnung stattgefunden, desto angemessener wird es sein, die Gutsherrschaften und Patrimonialobrigkeiten jener Obliegenheiten zu entheben. Für sie selbst aber wird es am bequemsten sein, ihre eigenen Steuern an den Ortssteuereinnahmer mit abzugeben, und sich in dieser Hinsicht an die Steuergemeinden anzuschließen.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß sich die den Localeinnehmern zukommenden Berrichtungen durch die in §. 34 erwähnte veränderte Einrichtung weder vermehren, noch den Communen eine große Last dadurch erwächst, da sie schon bisher verbunden waren, die Kosten der Steuerablieferung zu übertragen.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 34.

Aus den zur Annahme empfohlenen §§. 29—32 folgt schon, daß das jus subcollectandi der Guts- und Gerichtsherrschaften nicht mehr fortbestehen kann, und die vorliegende §. entbindet letztere ausdrücklich davon.

Die zweite Kammer hat beschlossen:

auf der ersten Zeile die Worte „auf dem Lande“ in Wegfall zu bringen,

da auch die Vasallenstädte durch die §. mit betroffen werden. Man empfiehlt den Beitritt.

Ferner soll die §. noch folgenden Zusatz nach dem Beschlusse der zweiten Kammer erhalten:

„haben jedoch dessen Handlungen und Vernachlässigungen nicht mit zu vertreten“,

der dadurch sich rechtfertigt, daß diese Gutsherrschaften an der Wahl des Einnehmers nicht Theil nehmen, wie schon oben bemerkt worden ist.

Ob es bei dem Schluß der §. und der Fassung des Zusatzes verbleiben kann, hängt auch hier davon ab, ob bei §. 30 das Majoritäts- oder Minoritätsgutachten angenommen worden ist.

Ersternfalls wird dieser Schlusssatz sammt Zusatz dem Sinne nach unverändert bleiben können, und man schlägt nur folgende Fassung statt der Worte

„und führen — — ab“

vor:

„Dieselben, sowie die Besitzer der in §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter führen zc. — — ab, haben jedoch dessen Handlungen und Vernachlässigungen nicht mit zu vertreten.“

Die letztern sind zu benennen, da sie im Zusatz mit getroffen werden.

Im letztern Falle — wenn nämlich bei §. 30 das Minoritätsgutachten angenommen worden — wird dieser Schlusssatz so zu fassen sein:

Dieselben, sowie die Besitzer der §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter haben, wenn sie auch nach §. 30 der Steuergemeinde beigezählt werden, die Handlungen und Vernachlässigungen des Ortssteuereinnehmers nicht mit zu vertreten.